

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, belieferner Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpäppige Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 30 Pfennige.

Sprecherei Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 217.

Sonnabend, den 18. September

1915.

Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung.

Vom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gastr., Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gastr., Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, dafelbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefestigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Bearbeitung gehörenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Ablasses zu erteilen.

§ 3.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Vermietung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebträumen auszuhangen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer willentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Vermietung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthalt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung willentlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterlässt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttreten.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Robert Schneidenbach in Eibenstock ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf den

9. Oktober 1915, vormittags 10 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte Eibenstock bestimmt worden.

Eibenstock, den 16. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Geschäftszzeit des Gemeindeamtes ist für die Dauer des Krieges auf 8—1 Uhr vormittags beschränkt worden.

Carlsfeld, 16. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Beichnet die 3. Kriegsanleihe! Letzter Beichnungstag: Mittwoch, den 22. September.

Russische Angriffe an der Strypa zurückgewiesen.

Wie der gestrige Bericht unserer Obersten Heeresleitung meldet, haben unsere unter dem Befehl des Generalfeldmarschalls von Mackensen stehenden Truppen das Gelände zwischen Przypet und Jassolja und die Stadt Pinsk im Besitz genommen. Pinsk ist eine Stadt von circa 40 000 Einwohnern, die infolge ihrer Wasserverbindung nach Westen zu sich eines schwunghaften Handels erfreut.

Auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz werden russische Angriffe immer wieder zurückgewiesen. Hier lämpfen wiederum die Österreicher mit den Deutschen Schulter an Schulter und werden auch weiterhin die sich wiederholenden Angriffe der Gegner aufhalten, die sich schließlich ebenso, wie in den Karpaten, durch ihre außerordentlich blutigen Angriffe von selbst erschöpfen werden. Der Zweck dieser russischen Angriffe ist ja bekannt, er liegt mehr auf politischem als militärischem Gebiet. Doch trotzdem sich die Russen noch einmal zu energischem Widerstand zusammenreißen, werden sie die so dringend nötigen militärischen Erfolge, die allein den Ausschlag auf politischem Gebiet geben können, nicht erreichen.

In England erkennt man, wenn auch erst verzögert, doch die wahre Lage im Osten:

London, 16. September. Der militärische Mitarbeiter der „Morning Post“ sagt: Die Offensive des Feindes an der russischen Front ist seit einigen Tagen wieder kräftiger geworden. Es ist jetzt klar, daß die Ursache der Panne nicht die Erhöhung der Deutschen, nicht das schlechte Wetter und nicht die verbesserte Lage des russischen Heeres war. Die Deutschen benützen die Zeit, um die Streitkräfte neu zu verteilen. Sie machten neue Pläne und begannen neue Bewegungen.

Vor Kitchener ist trotz alles noch sehr zuverlässig gestimmt oder gibt sich wenigstens den Anschein:

Amsterdam, 16. September. Noch optimistischer als die Leitartikel der englischen Zeitungen zeigte sich Lord Kitchener in der Rede, die er im Oberhause über die militärische Lage hielt. Nach Reuter war besonders bemerkenswert der optimistische Ton Kitchens bei der Besprechung der Lage der russischen Heere. Er sagte, die Deutschen schienen am Ende ihrer Kräfte zu sein. Ihre Vorläufe von täglich vier bis fünf Meilen verringerten sich auf weniger als eine Meile. Die russische Armee ist immer noch mächtig und unbesiegt. Die Deutschen eroberten nichts weiter, als ödes Land und verlassene Festungen. Die deutsche Strategie habe sichtlich Schiffbruch gelitten. Siege, die sie für sich beanspruchte, durften sich als verkleidete Niederlagen herauststellen. Im Verlauf der Rede erwähnte Kitchener, daß elf Divisionen neuer Truppen zum Feldmarschall French gesandt wurden, der sich dadurch in der Lage sah, siebzehn Meilen der französischen Front zu übernehmen. Was die Dardanelles anbetrifft, sagte er, seien Beweise von Demoralisierung unter den von Deutschen angetriebenen

Türken vorhanden, die infolge der schweren Verluste und des Versagens der Nachhube vorgekommen seien. Während der letzten Monate, so fuhr Kitchener fort, ist auf der Front der Verbündeten im Westen tatsächlich keine Veränderung eingetreten. Die französischen Laufgräben bilden ein Netzwerk von fast undurchdringbaren Verstärkungen.

An der österreichisch-ungarischen Front sind die Russen erneut mit blutigen Kopfjagden abgewiesen worden:

Wien, 16. Septbr. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz. Alle Versuche der Russen, unsere östgärtische Front ins Wanken zu bringen, blieben erfolglos. Gestern führte der Feind unter großem Aufwand von Artilleriemunition seine Hauptangriffe gegen unsere Front an der mittleren Strypa. Er wurde überall geworfen, wobei unsere Truppen durch Flankierungsangriffe aus dem Brückenkopf von Bujach und aus dem Raum südlich von Salotsche mitwirken. Bei der Eroberung des 20 Kilometer südlich von Salotsche liegenden Dorfes Sebrow wurden dem Feind 11 Offiziere und 1900 Mann als Gefangene abgenommen und drei Maschinengewehre erbeutet. Auch in Wolhynien haben unsere Streitkräfte zahlreiche Angriffe abgeschlagen. Bei Nowo-Aleksinie wurden die Russen in erbittertem Handgemenge aus den Schützengräben des Infanterie-Regiments Nr. 85 vertrieben. Bei Nowo-Potschajew war es dem Feind vorgestern gelungen, an einzelnen Punkten auf das westliche Iwla-Ufer vorzubrechen. Gestern wurde er überall auf das Ostufer zurückgeworfen, wobei er unter dem flankierenden Feuer unserer Artillerie große Verluste erlitt. Neben dem Infanterie-